

## **Beschwerden**

Sollte es aufgrund unserer Tätigkeiten im Rahmen des Präqualifizierungsprozesses zu einer Unzufriedenheit Ihrerseits kommen, haben Sie die Möglichkeit, formlos eine Beschwerde an uns zu richten.

Grundsätzlich können Beschwerden von jedem Mitarbeiter der AO-Präqualifizierungs-GmbH entgegengenommen und bearbeitet werden. Unsere Mitarbeiter sind aufgefordert, die Ursache für die Beschwerde zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit einzuleiten.

Die Kommunikation findet bevorzugt per E-mail statt und wird in der Akte dauerhaft gespeichert. Der Inhalt von diesbezüglichen Telefonanrufen wird in Aktennotizen festgehalten und ebenfalls in der Akte dauerhaft gespeichert.

Das Beschwerdeverfahren ist für den Beschwerdeführer kostenneutral.

## **Einspruch gegen eine ablehnende Entscheidung**

Wenn der Präqualifizierungsantrag eines Leistungserbringers von der AO-Präqualifizierungs-GmbH abgelehnt wurde, besteht grundsätzlich die Möglichkeit hiergegen Einspruch einzulegen.

Um die Anzahl der möglicherweise notwendigen gerichtlichen Klärungen klein zu halten und Verzögerungen zu vermeiden, wurde ein Einspruchsverfahren eingerichtet, um den Antragstellern bei Zweifelsfragen die Möglichkeit einer außergerichtlichen Klärung zu bieten.

Jeder Leistungserbringer hat die Möglichkeit, bezüglich seines Verfahrens zur Erlangung oder Veränderung seiner Präqualifizierungsbestätigung die Präqualifizierungsstellenleitung einzuschalten, um strittige Beurteilungen zur Erfüllung der Präqualifizierungskriterien zu klären oder um Zweifelsfragen zum Verfahren oder zur Auslegung der Kriterien zu klären.

Nähere Erklärungen zum Ablauf des Einspruchsverfahrens finden Sie in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.